Verordnung zur Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes und zur Feststellung der öffentlichen Stellen des Bundes und der nichtöffentlichen Stellen mit lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung - SÜFV)

SÜFV

Ausfertigungsdatum: 18.11.2026

Vollzitat:

"Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung vom 18. November 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 346)"

Ersetzt V 12-10-3 v. 6.2.2023 I Nr. 33 (SÜFV 2023)

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 24.11.2026 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 18.11.2026 I Nr. 346 von der Bundesregierung erlassen. Sie tritt gem. Art. 3 dieser V am 24.11.2026 in Kraft.

Inhaltsübersicht

Teil 1
Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes

§ 1 Aufgaben mit vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit

Teil 2
Feststellung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Abschnitt 1
Feststellung des öffentlichen Bereichs

§ 2 Lebenswichtige Einrichtungen im Deutschen Bundestag

§ 3 Lebenswichtige Einrichtungen im Bundesrat

§ 4 Lebenswichtige Einrichtungen im Bundesverfassungsgericht

§ 5 Lebenswichtige Einrichtungen in der Deutschen Bundesbank

§ 6 Lebenswichtige Einrichtungen in obersten Bundesbehörden

§ 7 Lebenswichtige Einrichtungen in den Geschäftsbereichen der obersten Bundesbehörden

§ 8 Lebenswichtige Einrichtung im Bundesministerium des Innern

§ 9 Lebenswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

§ 10 Lebenswichtige Einrichtungen im Bundesministerium der Finanzen

§ 11 Lebenswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

§ 12 Lebenswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

§ 13 Lebenswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

§ 14 Lebenswichtige Einrichtung im Bundesministerium für Gesundheit

§ 15 Lebenswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

§ 16 Lebenswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Abschnitt 2
Feststellung des nichtöffentlichen Bereichs

§ 17 Öffnungsklausel

§ 18 Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern

§ 19 Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

§ 20 Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amts

§ 21 Lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

§ 22 Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

§ 23 Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

§ 24 Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Abschnitt 3
Zuständigkeitsvorschriften

§ 25 Zuständigkeit

Teil 1
Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes

§ 1 Aufgaben mit vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit

Folgende Behörden des Bundes nehmen Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahr, soweit dabei jeweils eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt:

1. die Bundespolizei, soweit sie Aufgaben nach § 11 des Bundespolizeigesetzes auf dem Gebiet der Funktechnik und funkbetrieblichen Auswertung wahrnimmt,
2. das Bundeskriminalamt, soweit es seine polizeiliche Aufgabe wahrnimmt auf den Gebieten der Spionageabwehr, der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung, des Personenschutzes und der Strafverfolgung in Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität,
3. die Bundeswehr, soweit sie Aufgaben der militärischen Aufklärung wahrnimmt, insbesondere solche der Fernmelde- und der elektronischen Aufklärung,
4. das Zollkriminalamt, soweit es
   a) bei seiner Aufgabe der Verhütung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und Kriegswaffenkontrollgesetzes tätig wird,
   b) bei der Strafverfolgung von Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität tätig wird oder
   c) Aufgaben nach § 3 Absatz 7 Nummer 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes wahrnimmt,
5. der Generalbundesanwalt, soweit diesem Informationen der Nachrichtendienste des Bundes wegen seiner Zuständigkeit nach § 142a in Verbindung mit § 120 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes übermittelt werden,
6. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, soweit sie Aufgaben nach § 28 des Geldwäschegesetzes zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrnimmt,

7. die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich, soweit sie die in § 2 des Erlasses über die Errichtung der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich vom 6. April 2017 (GMBl S. 274) genannten Aufgaben zur Unterstützung und Beratung der Nachrichtendienste des Bundes wahrnimmt,
8. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, soweit es seine Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 18 Buchstabe b und c, Nummer 22 und 25 des BSI-Gesetzes wahrnimmt.

Teil 2
Feststellung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Abschnitt 1
Feststellung des öffentlichen Bereichs

§ 2 Lebenswichtige Einrichtungen im Deutschen Bundestag

Lebenswichtige Einrichtungen sind der Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag und die Arbeitseinheiten des Deutschen Bundestages, deren Ausfall die Tätigkeit des Deutschen Bundestages erheblich beeinträchtigen würde.

§ 3 Lebenswichtige Einrichtungen im Bundesrat

Lebenswichtige Einrichtungen sind die Arbeitseinheiten des Bundesrates, deren Ausfall die Tätigkeit des Bundesrates erheblich beeinträchtigen würde.

§ 4 Lebenswichtige Einrichtungen im Bundesverfassungsgericht

Lebenswichtige Einrichtungen sind die Arbeitseinheiten, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundesverfassungsgerichts sicherstellen und deren Ausfall die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts erheblich beeinträchtigen würde.

§ 5 Lebenswichtige Einrichtungen in der Deutschen Bundesbank

Lebenswichtige Einrichtungen sind die Arbeitseinheiten, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik der Deutschen Bundesbank für den unbaren Großbetragszahlungsverkehr und den Zahlungsverkehr mit digitalem Zentralbankgeld sicherstellen, sowie die Einrichtungen der zentralen Bargeldversorgung.

§ 6 Lebenswichtige Einrichtungen in obersten Bundesbehörden

Lebenswichtige Einrichtungen sind in den obersten Bundesbehörden unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts die Arbeitseinheiten, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sicherstellen und deren Ausfall die Tätigkeit oberster Bundesbehörden erheblich beeinträchtigen würde.

§ 7 Lebenswichtige Einrichtungen in den Geschäftsbereichen der obersten Bundesbehörden

Lebenswichtige Einrichtungen sind in den Geschäftsbereichen der obersten Bundesbehörden unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts die Arbeitseinheiten, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sicherstellen und deren Ausfall die Tätigkeit oberster Bundesbehörden und ihnen nachgeordneter Behörden sowie Bundesgerichte erheblich beeinträchtigen würde.

§ 8 Lebenswichtige Einrichtung im Bundesministerium des Innern

Lebenswichtige Einrichtung ist im Bundesministerium des Innern der Leitungsbereich für die öffentliche Sicherheit sowie den Zivil- und Katastrophenschutz einschließlich der dafür zuständigen Abteilungsleitungen und der Vorzimmer.

§ 9 Lebenswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern:

1. das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
2. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
3. die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und
4. die Teile juristischer Personen des öffentlichen Rechts des Bundes, die mit dem Aufbau oder dem Betrieb der zentralen Infrastruktur zur Warnung der Bevölkerung im Sinne des § 6 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und der Verbreitung von Warnmeldungen befasst sind.

§ 10 Lebenswichtige Einrichtungen im Bundesministerium der Finanzen

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Bundesministerium der Finanzen die für den Zahlungsverkehr des Bundes zuständigen Referate.

§ 11 Lebenswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen die Arbeitseinheiten der Generalzolldirektion, welche die Aufgaben des Zahlungsverkehrs des Bundes durchführen.

§ 12 Lebenswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Arbeitseinheiten des Bundesamts für Justiz, welche die Registerverwaltung des Bundeszentralregisters, des Gewerbezentralregisters und des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters und die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes sicherstellen.

§ 13 Lebenswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Arbeitseinheiten, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik zur Gewährung von unterhaltssichernden Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit sowie von Leistungen zur Daseinsvorsorge bei Sozialversicherungsträgern oder für Sozialversicherungsträger sicherstellen.

§ 14 Lebenswichtige Einrichtung im Bundesministerium für Gesundheit

Lebenswichtige Einrichtung ist im Bundesministerium für Gesundheit der Leitungsbereich für Gesundheitssicherheit und Resilienz einschließlich der dafür zuständigen Abteilungsleitungen und der Vorzimmer.

§ 15 Lebenswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit:

1. im Robert Koch-Institut der Leitungsbereich, alle Abteilungsleitungen einschließlich der Vorzimmer und darüber hinaus diejenigen Arbeitsbereiche, die für die Prävention und Kontrolle von biologischen Gefahrenlagen auf nationaler oder internationaler Ebene sowie die Reaktion darauf zuständig sind, und

2. im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie im Paul-Ehrlich-Institut der Leitungsbereich und darüber hinaus alle Abteilungs- und Stabsstellenleitungen sowie die Arbeitseinheiten, die mit Belangen des Krisenmanagements befasst sind.

§ 16 Lebenswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat Arbeitseinheiten wissenschaftlicher Einrichtungen, die in erheblichem Umfang mit hochtoxischen Stoffen oder pathogenen Mikroorganismen arbeiten.

Abschnitt 2
Feststellung des nichtöffentlichen Bereichs

§ 17 Öffnungsklausel

(1) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf

1. Wasserwerke in öffentlicher Trägerschaft und
2. Rechenzentren, soweit in diesen zumindest auch Prozesse zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auf Landesebene bereitgestellt werden, einschließlich der zur Anbindung der Verwaltung erforderlichen Netze.

(2) Weitergehende landesrechtliche Regelungen im Bereich des Sabotageschutzes in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 18 Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern die Teile von Unternehmen, die

1. mit dem Aufbau oder Betrieb des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie der Netze des Bundes beauftragt sind und deren Ausfall die Wahrnehmung dieser Aufgaben erheblich beeinträchtigen würde, oder
2. mit der Entwicklung und Herstellung von IT-Sicherheitsprodukten zum Schutz von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher befasst sind.

§ 19 Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen die Teile von Unternehmen, die durch das Informationstechnikzentrum Bund mit dem Aufbau oder Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes beauftragt sind und deren Ausfall die Tätigkeit oberster Bundesbehörden und ihnen nachgeordneter Behörden erheblich beeinträchtigen würde.

§ 20 Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amts

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes die Teile von Unternehmen, die mit dem Aufbau oder Betrieb der Auslandsinformations- und -kommunikationstechnik nach § 9 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst beauftragt sind und deren Ausfall die Tätigkeit oberster Bundesbehörden erheblich beeinträchtigen würde.

§ 21 Lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

(1) Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Teile von Unternehmen, die

1. Leitstellen für das Elektrizitätsübertragungsnetz betreiben, deren Ausfall die überregionale Elektrizitätsversorgung erheblich beeinträchtigen kann,
2. weitere Anlagen des Elektrizitätsübertragungsnetzes betreiben, deren Ausfall die überregionale Elektrizitätsversorgung erheblich beeinträchtigen kann, insbesondere Anlagen, in denen die Systembilanz allein oder kumuliert im Umfang von mindestens zwei Gigawatt beeinflusst werden kann,
3. Leitstellen für Elektrizitätsverteilernetze betreiben, deren maximale Entnahme- oder Rückspeiseleistung aus dem Elektrizitätsübertragungsnetz im jeweils vorangegangen Kalenderjahr über 584 Megawatt betragen hat,
4. digitale Energiedienste im Elektrizitätsbereich nach § 3 Nummer 26 des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben und Anlagen mit einer betragsmäßig summierten Leistung von mehr als drei Gigawatt beeinflussen können,
5. die von den Übertragungsnetzbetreibern vertraglich gebundenen schwarzstartfähigen Anlagen steuern können,
6. Verdichterstationen und Importstationen für Gasmessungen und Druckminderungen importierter Gasmengen an Netzkopplungspunkten im Gasnetz zwischen einem Netzbetreiber im Ausland und einem Netzbetreiber in Deutschland betreiben, deren Ausfall die überregionale Gasversorgung erheblich beeinträchtigen kann, oder
7. stationäre schwimmende Anlagen oder landgebundene Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (Flüssigerdgas-Terminals) betreiben, soweit diese an ein Gasversorgungsnetz angeschlossen sind und ihr Ausfall die überregionale Gasversorgung erheblich beeinträchtigen kann.

(2) Verteidigungswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Teile von Unternehmen, die

1. unmittelbar dem Bau, der Wartung oder der Reparatur von wehrtechnischen Fahrzeugen, wehrtechnischem Material oder von Marineschiffen dienen oder
2. zur Herstellung der ergänzenden Ausstattung durch den Bund nach § 13 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes unentbehrlich sind oder die mit dem Aufbau oder dem Betrieb der zentralen Infrastruktur zur Warnung der Bevölkerung nach § 6 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes oder die mit der Verbreitung von Warnmeldungen beauftragt sind.

Soweit sicherheitsempfindliche Stellen dieser Einrichtungen nicht bereits der Sicherheitsüberprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterliegen, teilt im Falle des Satzes 1 Nummer 1 das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und im Falle des Satzes 1 Nummer 2 das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung die sicherheitsempfindlichen Stellen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit.

§ 22 Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

1. die Teile von Unternehmen, deren Betrieb nicht ausreichend durch organisatorische oder technische Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter geschützt und dies im Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung dokumentiert ist, und die
   a) als Betriebsbereich in den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Störfall-Verordnung fallen oder
   b) nach § 1 Absatz 2 der Störfall-Verordnung Betriebsbereichen nach Nummer 1 Buchstabe a gleichgestellt sind und
2. die Teile von Unternehmen, die folgende Anlagen betreiben:
   a) Wasserwerke in nichtöffentlicher Trägerschaft mit einer Kapazität von mindestens 22 Millionen Kubikmeter Trinkwasser pro Jahr oder

b) Kontrollräume von Talsperren mit einem Stauinhalt von mehr als 1 Million Kubikmeter Wasser, bei denen die Höhe des Absperrbauwerkes vom tiefsten Punkt der Gründung bis zur Bauwerkskrone 5 Meter oder mehr beträgt.

§ 23 Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung die Teile von Unternehmen, die Telekommunikationsanlagen im Sinne des § 3 Nummer 60 des Telekommunikationsgesetzes zur Erbringung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste betreiben, deren Ausfall das Bereitstellen oder Aufrechterhalten der Übertragungswege oder der aufrechtzuerhaltenden Telekommunikationsdienste nach Teil 10 Abschnitt 2 des Telekommunikationsgesetzes erheblich beeinträchtigen kann.

§ 24 Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

1. die Leitstellen von Unternehmen, die mit Eisenbahnen Personen oder Güter befördern,
2. die Teile von Unternehmen, in denen folgende Sicherungspläne verantwortlich erstellt werden oder die zu diesen vollständigen Sicherungsplänen Zugang haben, soweit die Unternehmen als Absender oder Beförderer gefährlicher Güter tätig werden:
   a) Sicherungspläne nach Unterabschnitt 1.10.3.2 der Anlage A zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2021 (BGBl. 2021 II S. 1184), die zuletzt durch die 30. ADR-Änderungsverordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 II Nr. 57) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
   b) Sicherungspläne nach Unterabschnitt 1.10.3.2 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2024 (BGBl. 2024 II Nr. 145), die zuletzt durch die 24. RID-Änderungsverordnung vom 24. April 2025 (BGBl. 2025 II Nr. 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
   c) Sicherungspläne nach Unterabschnitt 1.10.3.2 der dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2007 II S. 1906) beigefügten Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2021 (BGBl. 2021 II S. 1150; 2022 II S. 436; 2024 II Nr. 337; 2024 II Nr. 456), zuletzt geändert durch die 10. ADN-Änderungsverordnung vom 24. April 2025 (BGBl. 2025 II Nr. 143), in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 3
Zuständigkeitsvorschriften

§ 25 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen nach § 9 Nummer 4 ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

(2) Zuständig für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen nach § 18 Nummer 1 ist die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

(3) Zuständig für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen nach § 18 Nummer 2 ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

(4) Zuständig für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 19 bis 24 ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.